

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Firrel (XII/FIR-Rat/05)** am Dienstag,
15.11.2022 in 26835 Firrel, **Westerender Straße 10 (Firreler Dörphus)**

Beginn: 19:33 Uhr, Ende: 22:34 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Poppen
André Keiser
Werner Aleschus
Wilhelm Ferdinand
Gerald Koch
Folkmar Meyer
Michael Penning
Hartwig Weber
Bianca Wittmann

Von der Verwaltung

Bianca Bünjer
Andrea Nannen

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 08.06.2022
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Firrel für die Mitgliedschaften des Kommunalen Schadensausgleich Hannover
Vorlage: FIR/2022/034
8. Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Versorgungsanstalt für Bund und Länder (VBL)
Vorlage: FIR/2022/033
9. Bebauungsplan Nr. FI 04 „Östlich Unlander Straße“
 - Aufstellungsbeschluss
 - Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Beteiligung der Träger öffentlicher BelangeVorlage: FIR/2022/042
10. Sachstand ZILE-Antrag "Dorfplatz Firrel"
Vorlage: FIR/2022/031
11. Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen
- 11.1. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Ecke Bagbander Straße (K72) und Firreler Straße
Vorlage: FIR/2022/035
- 11.2. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Südlich Birkenweg

- Vorlage: FIR/2022/036
- 11.3. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Unlander Straße
Vorlage: FIR/2022/037
- 11.4. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Klosterstraße
Vorlage: FIR/2022/038
- 11.5. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Firreler Straße
Vorlage: FIR/2022/039
- 11.6. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Ecke Waagestraße - Westerender Straße
Vorlage: FIR/2022/040
12. Informationen zur Windkraftstudie der Samtgemeinde Hesel und weitere Gespräche mit Enova zu den konkret geplanten Vorhaben
Vorlage: FIR/2022/041
13. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
Vorlage: FIR/2022/032
14. Anträge
15. Anfragen
16. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
17. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Poppen begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19:33 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Poppen stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Die CDU-Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt 11 von der Tagesordnung zu nehmen.

Über den gestellten Antrag wird abgestimmt.

Sitzungsverlauf:

Nach ausführlicher Aussprache ergeht mehrheitlich (4 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion wird abgelehnt.

Die vorliegende Tagesordnung wird nach Abstimmung festgestellt.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 08.06.2022

Sitzungsverlauf:

Herr Meyer bittet darum, in der Niederschrift vom 08.06.2022 zu ergänzen, was die Grabenreinigung tatsächlich gekostet hat. Der Bürgermeister hat die Berechtigung Aufträge bis 5.000 Euro zu vergeben.

Herr Meyer beantragt, einige Punkte aus der Niederschrift zu streichen.

Er berichtet wie folgt:

„Und zwar beantrage ich folgende Streichungen aus der Niederschrift vom 08.06.2022. Da die nun von mir angesprochenen Punkte inhaltlich nicht korrekt sind und auf falschem Kenntnisstand beruhen. Streichen möchte ich bitte auch im Bericht des Bürgermeisters unter Punkt 5 einmal zum Thema Telekom Sendemast und zwar nur den letzten Satz „leider nur die Telekom“.

Hoffentlich lässt die Telekom auch andere Anbieter zu, der Effekt ist zur Zeit eher mäßig und für unsere Bürger sehr enttäuschend.

Vor allem die Ratsmitglieder aus der letzten Legislaturperiode wissen sicherlich noch von der Umfrage die gemacht worden ist zum Mobilfunknetz. Wo dann auch angegeben worden ist welche Anbieter hier am Ort sind. Können die Einwohner sich auch vorstellen den eventuellen Anbieter zu wechseln und das haben die damaligen Ratsmitglieder hier oben im Raum ausgewertet. Diese Umfrage mit 90 Prozent hatten die Einwohner damals auch angegeben, dass sie sich einen Anbieterwechsel vorstellen könnten, deswegen ist dieser Punkt nicht so negativ zu bewerten.

Des Weiteren ist ein Punkt hier die Nordender Straße und deren Gebäudezustände. Diesen Absatz möchte ich bitte auch aus der Niederschrift entfernt haben. Volkmar Meyer hatte damals in der Sitzung schon erwähnt, dass diese Diskussion bitte mit den betroffenen Personen persönlich geführt wird.

Dann der nächste Punkt zum Thema arbeiten an Bäumen und Totholz. Hier steht drin, es wurde jahrelang gespart und zu wenig unternommen. In Zukunft 2023 wird deutlich mehr Budget eingesetzt. Sehr sinnvoll. In der Vergangenheit wurde hier immer in Abstimmung mit der Verwaltung gehandelt und es wurde auch nicht zu wenig unternommen.

Dann haben wir das Bebauungsgebiet Unlander Straße da steht drin dieser Absatz:

„Wir sind leider 3 Jahre zu spät, wie immer seit langer Zeit, schade aber nicht zu ändern.“ Der Kenntnisstand ist dort vielleicht nicht ausreichend. Die Herren von der Verwaltung in Person von Herrn Joachim Duin oder Herrn Jens Pollmann können dort sicherlich den Kenntnisstand auffrischen.

Die werden auch sicherlich dann bestätigen können, dass es ein sehr langer Prozess war zu einem Baugebiet zu finden. Es wurden ja unterschiedliche Suchgebiete damals ausgewertet und mit Personen gesprochen. Letztendlich ist dann die Unlander Straße zustande gekommen nur es waren auch sehr zeitzehrende Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und deswegen ist diese Behauptung, dass es leider drei Jahre zu spät ist nicht korrekt.

Dann geht es hier noch um das Gewerbegebiet. Hier möchte ich bitte entfernt haben „Auch hier viel zu spät der Verkauf hätte sich vereinfacht“.

Letztendlich die Erweiterung wurde bereits in der letzten Legislaturperiode beschlossen und was diese, ich nenne sie mal behördlichen Instanzen, eingehalten werden müssen, da konnte der letzte Rat auch nichts für. Ich spreche auch vom letzten Rat, das heißt also von der CDU-Fraktion und der AWG-Fraktion nicht in Person des Bürgermeisters der letzten Legislaturperiode der auch nun mein Vater ist. Ich spreche hier den kompletten Rat an. Es waren immer einstimmige Entscheidungen und diese jetzt so negativ darzustellen finde ich nicht in Ordnung und deshalb beantrage ich die Streichung dieser Absätze.

Über den gestellten Antrag von Herrn Meyer wird abgestimmt. Dieser wird mit 4 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

Anmerkung der Protokollführung:

Gemäß der Geschäftsordnung § 18 Abs. 3 dürfen sich Einwendungen gegen die Niederschrift nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten.

Sodann wird über die Niederschrift abgestimmt.

Nach ausführlicher Aussprache ergeht mehrheitlich (5 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 08.06.2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Herr Poppen begrüßt die Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Einwohner der Gemeinde Firrel.

Er berichtet, dass das Baugebiet in der Unlanderstrasse Straße in Firrel Formen annimmt. Die EWE hat die Versorgungsleitungen Ewald Glania umgelegt. Ein Lärmschutzwall wird anschließend entstehen. Die meisten Gutachten durch Vermessungen sind erfolgt. Die Zahlungen an Bohlen und Glania sind vollzogen und jetzt beginnt die Feinabstimmung. Es soll mit dem Verkauf der Grundstücke im 2. Halbjahr 2023 begonnen werden.

Herr Poppen teilt mit, dass auch das neue Gewerbegebiet, Uhlhornstrasse in Firrel jetzt weiter fortgeschritten ist und Gutachten erstellt worden sind.

Wallhecken und auch Kompensationsflächen werden angelegt.

Auch hier wird demnächst mit den Feinabstimmungen wie im Baugebiet begonnen.

Die Erschließung ist ab ca. März 2023.

Ein Verkauf der Grundstücke soll möglichst 2023 erfolgen, die ersten Gespräche mit Bewerbern laufen.

Ein Förderantrag über 60 Prozent wurde gestellt.

Herr Poppen spricht ein großes Lob an die Verwaltung der Samtgemeinde Hesel und hier besonders an Herrn Duin und Herrn Pollmann für die Top Unterstützung aus.

Weiterhin erklärt Herr Poppen, dass die Zeichnungen des neuen Dorfplatzes in Firrel vorliegen und sehr gut und auch modern aussehen. Die Maßnahme kostet laut Plan 880.000 €. Die entsprechenden Förderanträge sind gestellt worden und es sind 90 Prozent Förderung möglich und natürlich auch notwendig, eine Umsetzung dieser unglaublichen Maßnahme kann nur bei entsprechender Förderung erfolgen, die auch geringer ausfallen kann. Für Firrel würde es sicherlich ein Meilenstein sein.

Herr Poppen teilt mit, dass er am 4.8.2022 ein Gespräch mit Enova in Bunde geführt hat. Das Gespräch war sehr gut und konstruktiv.

Die Windfarm in Kleinoldendorf ist mittlerweile vom Landkreis genehmigt und die Stellungnahme / Schwerinsdorf wurde ab- und eingearbeitet.

Weiterhin erklärt er, dass drei Anlagen dort entstehen werden, die Fertigstellung soll im Frühling/Sommer 2024 sein.

Des Weiteren folgen weitere 2-3 Anlagen auf Firreler Seite, diese müssen jedoch noch geplant und genehmigt werden.

Herr Poppen erklärt, dass sich Firreler Bürger in Firrel finanziell beteiligen können: Der Umfang soll in diesem Fall 2,5 Kilometer Radius betragen und eine Beteiligung soll einmalig bis zu 10.000 € möglich sein. Die Zinsen belaufen sich bei 4,0 Prozent und die Auszahlung wäre dann nach 10 Jahren. Die Gewerbesteuer ist mit ENOVA besprochen worden.

Weiterhin berichtet er, dass der derzeit bestehende Firreler Windpark von der Firma Enova gekauft wurde. Die Anlagen werden betrieben und ein Repowern ist nach heutigen Stand möglich, es sollte aber noch nach guten Möglichkeiten gesucht werden.

Eine Gewerbesteuer hat es in den letzten 18 Jahren für die Gemeinde Firrel nicht gegeben. Auch sonstige Gelder sind an die Gemeinde Firrel nicht geflossen.

Eine Gemeinderats - Informationsveranstaltung hat es am 16.8.2022 gegeben! Herr Poppen erklärt, dass ein Protokoll erstellt worden ist.

Daraufhin erklärt er weiter, dass mittlerweile für 5 Anlagen Gewerbesteuer gezahlt wird. Es wurde sich gegen eine Klage gegen Enova entschieden.

Am Montag, den 29.08.2022 hat eine Sitzung wegen zukünftigen Windparkflächen stattgefunden.

Die Windkraftstudie der Samtgemeinde Hesel ist am 20.9.2022 verabschiedet worden.

Die Flächen Oldehave (ca. 15 ha) und Hasselt Ost (ca. 10 ha) wurden aus der Studie genommen. Mit dem bestehenden Windpark bestehen in 5 oder 10 Jahren alle Möglichkeiten in der Gemeinde Firrel, die Anzahl und Höhenbeschränkung und vieles mehr liegt dann in der Hand der Gemeinde.

Herr Poppen teilt mit, dass das Dorfgemeinschaftshaus in Firrel im Herbst/ Winter 2023 umgebaut werden sollte. Eine neue Photovoltaikanlage wird entstehen. Die Maßnahme wurde mit in den Förderantrag des Dorfplatzes übernommen und es muss noch auf den Bescheid gewartet werden. Der Antrag ist gestellt und mit einer Bewilligung ist im März 2023 zu rechnen. Die Ausschreibungen folgen dann 2023.

Herr Poppen berichtet weiterhin zu folgenden Punkten:

Die Friedhofsmauer und die Pfeiler werden 2023 erneuert. Die Kosten belaufen sich auf ca. 20.000 €, was von der Samtgemeinde Hesel genehmigt ist.

In der Unlanderstrasse wurden für 1.350 € neue Holz-Sitzbänke angeschafft und aufgestellt. Die alten Bänke wurden Ecke Eichenstraße und am Oldehave aufgestellt.

Es sollen 20 neue Anlehnbügel für die Fahrradständer bei den Wartehäusern angeschafft werden. Die alten Ständer sind alle alt und verrostet und werden entsorgt. Die Kosten betragen ca. 5.000 € in der 1. Montage.

Ab sofort sind alle Gemeindearbeiter in der Samtgemeinde Hesel Tarifgebunden! Die Kosten

erhöhen sich dadurch natürlich.

Die Wald Kindergruppe Lüttje Knevels haben neue Sitzbänke erhalten. Die Kosten betragen ca. 1.000 €.

Die Kindergruppe der Baptisten Gemeinde hat Spielmaterial erhalten. Die Kosten betragen ca. 500 €.

Die Andreas Kirche und Baptisten Gemeinschaft in Firrel wurde mit einem digitalen Geläut bei Beerdigungen ausgestattet. Die Kosten betragen ca. 1.000 €.

Unsere große Rentnergruppe ist weiterhin sehr in der Gemeinde Firrel tätig.
Eine gemeinsame Radtour mit anschließendem Grillen hat stattgefunden. Eine tolle Gruppe für unser Dorf.
Es wurden Geräte für ca. 1.000 € von Geldern der Jagdgenossenschaft angeschafft.

Im Herbst werden zur Verschönerung des Dorfes 4.000 Blumenzwiebeln durch die Rentnergruppe gepflanzt. Im Jahr 2023 sollen ebenfalls weitere Blühwiesen angelegt werden.

Der Telekom Sendemast in Firrel ist eingezäunt worden.

Die Gemeinde Firrel hat das Vorkaufrecht neu definiert und eingetragen!
Wir wollen die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen. Es ist eine wichtige Maßnahme, um die weitere Entwicklung der Gemeinde Firrel nicht zu gefährden!

Die Kirchstrasse in Firrel und Schwerinsdorf wird erneuert.

Die Benutzungsgebühren im Dorfgemeinschaftshaus Firrel werden im Jahr 2023 nach dem Umbau erhöht.

Der Kapellenweg in Firrel wurde gesperrt und Poller wurden aufgestellt.

Es werden dringend Wohnungen für Flüchtlinge / Ukrainer gesucht.
Als Ansprechpartner ist der Bürgermeister der Gemeinde Firrel zuständig.

Die ausgewiesenen Freiland Photovoltaikflächen in Firrel werden geprüft und ein Gesamtplan der Samtgemeinde Hesel demnächst vorgeschlagen.

Einige Häuser wurden in der Gemeinde Firrel verkauft. Auf das Vorkaufsrecht hat die Gemeinde nach der Prüfung verzichtet.

Die Samtgemeinde Hesel feiert 2023 das 50 jährige Jubiläum. In Firrel wird es auch mit den Kirchen und Vereinen einen Beitrag zum Jubiläum geben.

Der Sportverein Grün-Weiß Firrel feiert nächstes Jahr 50 jähriges Vereinsjubiläum.
Es werden Veranstaltungen über das ganze Jahr 2023 geplant.

Es wird weiterhin ein Gemeindearbeiter für 100 - 120 Stunden gesucht.

Im nächsten Haushaltplan 2023 soll mehr Budget für Totholz, Wallhecken und Energiekosten in Firrel eingeplant werden.

Die Arbeiten an den Bäumen mit Totholz werden bereits durch den Bauhof der Samtgemeinde Hesel und der Firma Guido Wallenstein durchgeführt.

Die Brücke, die zum Parkplatz bei der Kirche in Firrel führt wird komplett erneuert.

Der Sportverein saniert seine beiden Plätze, auch hier wird ein Budget benötigt!
Beim Sportheim sind dringend neue Fenster erforderlich.

Ein neues LED Flutlicht wird bei entsprechender Förderung aufgebaut um die Energiekosten zu senken, auch hier ist ein Budget erforderlich.

Johann Schlachter wird auch im Jahr 2023 mit den Grabenarbeiten in Firrel beauftragt.

Bei der Ortsbegehung im Domänenweg bei Frau Bianca Wittmann hat eine Besprechung stattgefunden, die sich als sehr gutes Gespräch entwickelt hat.
Die Gemeinde Firrel beteiligt sich vorerst an dem benötigten Schotter. Frau Wittmann wird den Preis abklären. Die Arbeiten werden von der Familie Erwin Weber mit Hilfe der Anlieger vorgenommen. Es wurde eine gute Lösung geschaffen.

Wir werden unsere Gemeinde Firrel im neuen Jahr 2023 auch im Internet besser präsentieren (Social Media). Es ist dringend notwendig, jung und modern. Immer aktuell sind da die Parameter. Interessante Beiträge sind gewünscht. Ein Budget wird dafür bereitgestellt.

Herr Poppen stellt die Termine für das Jahr 2023 in der Gemeinderatssitzung vor.

Der Firreler Haushaltsplan 2023 wird vorgestellt. Herr Poppen stellt fest, dass die Gemeinde im kommenden Jahr unglaublich viel vorhat. Viele geplante Maßnahmen sind dabei berücksichtigt worden.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

7 Bestimmung von Vertreter*innen der Gemeinde Firrel für die Mitgliedschaften des Kommunes Schadenausgleich Hannover

Vorlage: FIR/2022/034

Sachverhalt:

Die Gemeinde Firrel ist Mitglied im Kommunalen Schadenausgleich Hannover. Es dient dem Ausgleich von Aufwendungen, die aus Anlass von Haftpflichtschadenfällen sowie Kaskoschäden, Unfällen der Insassen von Kraftfahrzeugen entstehen.

Da jeweils nur ein Vertreter zu bestimmen ist, erfolgt die Festlegung der Vertretung durch Beschluss gem. § 66 NKomVG.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde Firrel entsendet den Bürgermeister als Vertreter*in zu den Tagungen der Mitgliederversammlung des **Kommunalen Schadensausgleiches Hannover**. Stellvertreter des Bürgermeisters ist sein allgemeiner Verwaltungsvertreter.

8 Beitritt zum Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) und der Versorgungsanstalt für Bund und Länder (VBL)

Vorlage: FIR/2022/033

Sachverhalt:

In einer Besprechung der Mitgliedsgemeinden am 22.09.2022 bestand Einigkeit, dass alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeitenden verbessern möchten und aus diesem Grund dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) beitreten und sich an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) binden möchten. Damit einher geht die Aufnahme der Mitarbeitenden in die Betriebsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV)

Für den Beitritt bei dem Kommunalen Arbeitgeberverband ist ein jährlicher Grundbetrag in Höhe von 500,00 Euro zu entrichten. Weiterhin ist für jeden Mitarbeiter ein Betrag in Höhe von 5,80 Euro jährlich zu zahlen. Bei der Gemeinde Firrel ist derzeit eine Mitarbeiterin beschäftigt, womit ein Betrag in Höhe von 5,80 Euro zu zahlen ist.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die Beitragshöhe für den Beitritt bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) richtet sich nach der Höhe des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Mitarbeiter. Von diesem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der Mitarbeiter sind 1,81 Prozent als Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (9 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde Firrel tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) ab dem 01.01.2023 bei. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden jährlich bereitgestellt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeinde Firrel tritt der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ab dem 01.01.2023 bei. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden jährlich bereitgestellt.

9 Bebauungsplan Nr. FI 04 „Östlich Unlander Straße“

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit**
- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Vorlage: FIR/2022/042

Sachverhalt:

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt im Rahmen der Eigenentwicklung für die dortige Wohnbevölkerung weitere Baumöglichkeiten im bedarfsgerechten Umfang auf einer Fläche von rd. 2,60 ha nördlich der „Firreler Straße“ (K 59) und östlich der „Unlander Straße“ zu schaffen. Die geplante Wohnnutzung lässt sich im Plangebiet derzeit nicht realisieren, da es sich, aus planungsrechtlicher Sicht, um einen so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt. Um die geplante Siedlungsentwicklung planungsrechtlich abzusichern, stellt die Gemeinde Firrel den Bebauungsplan Nr. FI 04 „Östlich Unlander Straße“ auf und ändert im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB den Flächennutzungsplan.

Im Hinblick auf die bestehende und die auch in den nächsten Jahren zu erwartende hohe Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, besteht in der Gemeinde Firrel dringender Bedarf weitere Baugrundstücke zu entwickeln und den Bauwilligen zeitnah anbieten zu können. Derzeit stehen in der Gemeinde Firrel lediglich noch einzelne Baulücken zur Verfügung; die Eigentümer sind aber nicht bereit ihre Grundstücke zu Bauzwecken zur Verfügung zu stellen. In der Folge sind aktuell alle durch die rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorbereiteten Grundstücke für Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Firrel bebaut oder bereits vergeben, so dass die Gemeinde Firrel über keine noch zum Verkauf stehenden Bauplätze mehr verfügt.

Entsprechend der beschriebenen, derzeitigen hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und gleichzeitig steigendem Wohnraumbedarf pro Person, ist die Bereitstellung von Baugrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. FI 04 „Östlich Unlander Straße“ als städtebaulich notwendige und in der Größenordnung bedarfsgerechte Entwicklungsmaßnahme im Sinne der Eigenentwicklung der Gemeinde Firrel einzustufen, um den kurz- bis mittelfristigen Baulandbedarf decken zu können.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, muss die Gemeinde Firrel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. FI 04 „Östlich Unlander Straße“ beschließen.

Nach den Beschluss über die Aufstellung ist über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Für die Flurstücke 22/2, 22/3, 22/4, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13 und 27/14., Flur 9, Gemarkung Firrel ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan Nr. FI 04 "Östlich Unlander Straße" aufstellen und bedarfsgerecht Wohnbebauung festzusetzen.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Dem vom Planungsbüro Buhr vorgelegten Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. FI 04 "Östlich Unlander Straße" vom 07.11.2022 der Begründung zu den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. FI 04 "Östlich Unlander Straße" vom 07.11.2022 und dem Vorentwurf zum Umweltbericht vom 07.11.2022 werden zugestimmt.

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (9 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Buhr vorgelegten Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. FI 04 "Östlich Unlander Straße" vom 07.11.2022 der Begründung zu den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. FI 04 "Östlich Unlander Straße" vom 07.11.2022 und dem Vorentwurf zum Umweltbericht vom 07.11.2022 durchzuführen.

10 Sachstand ZILE-Antrag "Dorfplatz Firrel"

Vorlage: FIR/2022/031

Sachverhalt:

Am 28.09.2022 wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE 223) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Aurich eingereicht.

Bei dem Projekt handelt es sich um eine Sanierung/Neugestaltung und Erweiterung des bisher bestehenden Dorfplatzes als kultureller und sozialer Mittelpunkt der Gemeinde Firrel mit Strahlungswirkung für das umliegende Gebiet.

Beantragt wurde eine 90%ige Förderung.

Eine Bewilligung/Ablehnung ist im April 2023 zu erwarten.

Sitzungsvorlage:

Herr Aleschus merkt an, dass noch eine Umfrage bei den Einwohnern durchgeführt werden sollte.

Herr Poppen sagt, dass es sich um eine erste Planung handelt und je nach Förderungsmitteln auch noch leichte Veränderungen möglich sind.

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis

Sitzungsverlauf:

Herr Poppen stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert worden ist.

11 Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen

Ergänzung zum Protokoll:

"Das gemeindliche Vorkaufsrecht ist das Recht der Gemeinde, ein Grundstück zu den in einem Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer definierten Konditionen selbst zu erwerben. Festgeschrieben ist dies im Baugesetzbuch (§§ 24 bis 28 BauGB).

Die wichtigste Voraussetzung für das gemeindliche Vorkaufsrecht ist das Vorliegen eines Kaufvertrages.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde bedeutet, dass sie als Käuferin in den bestehenden Kaufvertrag zu denselben Bedingungen eintritt, und damit grundsätzlich auch in die Verpflichtung, den Kaufpreis zu bezahlen.

*Durch die Vorkaufsrechtsatzung ergeben sich keine direkten Konsequenzen für die bisherigen Eigentümer*innen der Grundstücke. Sie können über ihr Eigentum weiterhin unbeschränkt verfügen. Sie können mit anderen Personen Kaufverträge schließen und die Kaufpreise frei aushandeln.*

Eine Vormerkung des Rechts im Grundbuch erfolgt nicht."

11.1 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Ecke Bagbänder Straße (K72) und Firreler Straße

Vorlage: FIR/2022/035

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Zur Verhinderung von plötzlichen Grundstücksverkäufen, ohne dass die Gemeinde hier eingreifen könnte, wird der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für dringend erforderlich gehalten.

Bei der Auswahl von möglichen Flächen wurde besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Gewerbeflächen (Flächen 3+4) und die zukünftige Kernentwicklung (Flächen 1+2+5+6) gelegt.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (9 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Vorkaufsrechtssatzung – Ecke Bagbänder Straße (K 72) und Firreler Straße wird nicht erlassen.

11.2 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Südlich Birkenweg

Vorlage: FIR/2022/036

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Zur Verhinderung von plötzlichen Grundstücksverkäufen, ohne dass die Gemeinde hier eingreifen könnte, wird der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für dringend erforderlich gehalten.

Bei der Auswahl von möglichen Flächen wurde besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Gewerbeflächen (Flächen 3+4) und die zukünftige Kernentwicklung (Flächen 1+2+5+6) gelegt.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (9 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Vorkaufsrechtssatzung – Südlich Birkenweg wird nicht erlassen.

11.3 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Unlander Straße

Vorlage: FIR/2022/037

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Zur Verhinderung von plötzlichen Grundstücksverkäufen, ohne dass die Gemeinde hier eingreifen könnte, wird der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für dringend erforderlich gehalten.

Bei der Auswahl von möglichen Flächen wurde besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Gewerbeflächen (Flächen 3+4) und die zukünftige Kernentwicklung (Flächen 1+2+5+6) gelegt.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht mehrheitlich (5 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Firrel über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBL. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Firrel am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Firrel in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:3.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet befindet sich an der Unlander Straße.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Firrel, Flur 9, Flurstück 14/2
2. Gemarkung Firrel, Flur 9, Flurstück 20/2
3. Gemarkung Firrel, Flur 9, Flurstück 34/4 (teilweise)
4. Gemarkung Firrel, Flur 9, Flurstück 35/1

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 03.11.2022.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Firrel, den 18.11.2022

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

11.4 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Klosterstraße

Vorlage: FIR/2022/038

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Zur Verhinderung von plötzlichen Grundstücksverkäufen, ohne dass die Gemeinde hier eingreifen könnte, wird der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für dringend erforderlich gehalten.

Bei der Auswahl von möglichen Flächen wurde besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Gewerbeflächen (Flächen 3+4) und die zukünftige Kernentwicklung (Flächen 1+2+5+6) gelegt.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht mehrheitlich (5 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Firrel über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Firrel am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Firrel in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:3.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet befindet sich beidseitig der Klosterstraße.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 33/4
2. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 34/4
3. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 35
4. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 42/2
5. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 42/3
6. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 45/1
7. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 45/2
8. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 45/3

9. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 51/4 (teilweise)
10. Gemarkung Firrel, Flur 6, Flurstück 57/45

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 03.11.2022.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Firrel, den 18.11.2022

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

11.5 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Firreler Straße

Vorlage: FIR/2022/039

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Zur Verhinderung von plötzlichen Grundstücksverkäufen, ohne dass die Gemeinde hier eingreifen könnte, wird der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für dringend erforderlich gehalten.

Bei der Auswahl von möglichen Flächen wurde besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Gewerbeflächen (Flächen 3+4) und die zukünftige Kernentwicklung (Flächen 1+2+5+6) gelegt.

Sitzungsverlauf:

Sodann ergeht einstimmig (9 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Vorkaufsrechtssatzung – Firreler Straße wird nicht erlassen.

11.6 Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung - Ecke Waagestraße - Westerender Straße

Vorlage: FIR/2022/040

Sachverhalt:

Die Gemeinde kann gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten

städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen kennzeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Zur Verhinderung von plötzlichen Grundstücksverkäufen, ohne dass die Gemeinde hier eingreifen könnte, wird der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für dringend erforderlich gehalten.

Bei der Auswahl von möglichen Flächen wurde besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Gewerbeflächen (Flächen 3+4) und die zukünftige Kernentwicklung (Flächen 1+2+5+6) gelegt.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht mehrheitlich (5 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Satzung der Gemeinde Firrel über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Firrel am 15.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Firrel in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfasst das in beiliegendem Lageplan dargestellte Gebiet. Der Lageplan im Maßstab 1:3.000 ist Bestandteil der Satzung. Das Gebiet befindet sich an der Ecke Waagestraße - Westerender Straße.

(2) Im Einzelnen erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile:

1. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 11/1
2. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 36/2
3. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 36/4
4. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 36/5
5. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 38/2
6. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 38/3
7. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 43/1
8. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 43/2
9. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 43/3
10. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 44/3
11. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 44/4
12. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 44/5

13. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 44/7
14. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 44/48
15. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 45
16. Gemarkung Firrel, Flur 7, Flurstück 88/9 (teilweise)

Die genaue Abgrenzung geht aus dem in Absatz 1 genannten und beiliegendem Lageplan hervor. Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 03.11.2022.

Sollten sich aus den oben genannten Grundstücken neue Flurstücksbezeichnungen ergeben (z.B. aufgrund von Neuvermessung), erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Grundstücke.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel in Kraft.

Firrel, den 18.11.2022

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

12 Informationen zur Windkraftstudie der Samtgemeinde Hesel und weitere Gespräche mit Enova zu den konkret geplanten Vorhaben

Vorlage: FIR/2022/041

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat hat die neue Windkraftpotentialstudie für die Samtgemeinde Hesel im September beschlossen. Darauf aufbauend wurde das Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner mit der Begleitung des entsprechenden Bauleitplanungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt. Das Verfahren soll noch in diesem Jahr starten und planmäßig im kommenden September durch Beschluss des Samtgemeinderates abgeschlossen werden.

Hinsichtlich der konkreten Bauabsichten der Firma ENOVA in der Nachbargemeinde Uplengen (OT Kleinoldendorf) sowie in der Gemeinde Firrel fand ein fraktionsübergreifender Informationsaustausch statt. Hierzu wird auf die der Informationsvorlage beigelegte Niederschrift verwiesen.

Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat nimmt die Information nach kurzer Aussprache zur Kenntnis.

13 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Vorlage: FIR/2022/032

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes kann im Jahr 2023 nicht erreicht werden.

Die Daten des Haushaltes wurden auf Grundlage des Vorjahres entwickelt. Die wesentlichen Veränderungen sind im Haushaltsplan dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich an dieser Stelle auf den Vorbericht zum Haushaltsplan.

Die folgende Aufstellung soll darstellen welche Ertrags- und Aufwandsarten sich hinter den doppischen Haushaltsansätzen im Haushaltsplan verbergen:

Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

- Zuschüsse von Dritten (zweckgebundene Spenden)

3. Auflösungserträge aus Sonderposten

- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen an die Gemeinde

4. sonstige Transfererträge

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

5. öffentlich-rechtliche Entgelte

- Benutzungsgebühren und Entgelte aufgrund von Satzungen

6. privatrechtliche Entgelte

- Eintrittsgelder
- Verkaufserlöse
- Miet- und Pachterträge

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

- Kostenerstattungen von Dritten

8. Zinsen und andere Finanzerträge

- Verzinsung von Steuernachforderungen

9. aktivierte Eigenleistung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

10. Bestandsveränderungen

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

11. sonstige ordentliche Erträge

- Konzessionsabgaben

Aufwendungen

13. Aufwendungen für aktives Personal

- Personalaufwendungen für aktive Beschäftigte

14. Aufwendungen für Versorgung

- keine Veranschlagung im Gemeindehaushalt

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände (GVG)
- Unterhaltung der Gebäude, des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Tiefbau) und des beweglichen Vermögens
- Bewirtschaftungskosten (Gas, Wasser, Strom, Grundabgaben, Gebäudeversicherungen, Reinigung, etc.)
- Mieten und Pachten
- Fahrzeugkosten
- Repräsentationen und Ehrungen
- Eigene Veranstaltungen
- Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

16. Abschreibungen

- Aufwand für den Wertverlust des Sachvermögens

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Finanzierungskredite

18. Transferaufwendungen

- Kreisumlage
- Samtgemeindeumlage
- Zuschüsse an Dritte (Vereine etc.)

19. sonstige ordentliche Aufwendungen

- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
- Geschäftsaufwendungen
 - Bekanntmachungskosten
 - Bürobedarf
 - Post- und Fernspreckgebühren
 - Reisekosten
- Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Sitzungsverlauf:

Frau Nannen stellt den Haushalt der Gemeinde Firrel für das Jahr 2023 vor.

Nach ausführlicher Abstimmung folgt einstimmig (5 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Haushaltssatzung der Gemeinde Firrel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Firrel in der Sitzung am 15.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.108.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.726.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	568.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.033.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.558.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.992.400,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.617.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	905.600,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.931.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.194.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 905.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	440 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Firrel, 16.11.2022

**Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister
Johannes Poppen**

14 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

15 Anfragen

Die Anfragen werden abschließend beantwortet.

16 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Die Einwohnerfragen werden abschließend beantwortet.

17 Schließung der Sitzung

Herr Poppen bedankt sich bei allen Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 22:34 Uhr.

Bürgermeister(in)

Protokollführer(in)

Johannes Poppen

Andrea Nannen